



1. Ausbildungszentrum der Caritas Salzburg
bildung@sob-caritas.at
2. Ausbildungszentrum Diakoniewerk Salzburg
ausbildung.sbg@diakoniewerk.at
3. Schule für Sozialbetreuungsberufe/Altenarbeit/
SOB Saalfelden
hblwsaal@salzburg.at
4. Direktionen aller ZIS/ASO sowie
ang. Sonderschulklassen **Verteiler 6**

per E-Mail

Zahl: 1019/0014/AP-2016

Erlass:

**Richtlinie für unentgeltliche Praktika von Schülern/innen der Schule für
Sozialbetreuungsberufe an den Sonderschulen des Bundeslandes Salzburg:**

Ausbildungszentrum der Caritas Salzburg
Schule für Sozialbetreuungsberufe
Schießstandstraße 45
5061 Salzburg

Ausbildung Diakoniewerk Salzburg
Schule für Sozialbetreuungsberufe
Guggenbichlerstraße 20
5026 Salzburg

SOB Saalfelden
Schule für Sozialbetreuungsberufe/Altenarbeit
Almer Straße 33
5760 Saalfelden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Praktika von Schülern/innen der Schulen für Sozialbetreuungsberufe, die das **17. Lebensjahr vollendet haben**, gelten unter folgenden Bedingungen als vom Landesschulrat für Salzburg genehmigt und brauchen nicht gesondert beantragt werden, sofern die Schulleitung jener Schule, an der das Praktikum absolviert werden soll, ihr Einverständnis erklärt. Das Praktikum ist im Einvernehmen mit der Direktion und den betroffenen Lehrerinnen und Lehrern durchzuführen.

Die genaue zeitliche Einteilung (u.a. Beginn und Ende des Praktikums, Gesamtstundenausmaß, ...) ist mit der Direktion abzusprechen.

Das Praktikum darf nur innerhalb der regulären Unterrichtszeit der Schüler/innen im Beisein eines(r) Lehrers(in) durchgeführt werden. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass die Praktikantinn/en nie allein mit Schülern/innen arbeiten und ihnen nie die alleinige Aufsicht übertragen werden darf.

Hinweis:

Seitens des Praktikumgebers (aufnehmende Schule) ist keinerlei Haft- und Unfallversicherungsschutz gegeben. Es wird empfohlen, für den Versicherungsschutz selbst Vorsorge zu treffen.

Die Schule für Sozialbetreuungsberufe verpflichtet sich

- von den Praktikanten/innen eine Strafregisterbescheinigung einzuholen und eine Bestätigung über das Nichtvorliegen einer strafrechtlichen Verurteilung auszustellen.
- von den Praktikanten/innen eine unterfertigte Bestätigung einzuholen, dass keine meldepflichtige übertragbare Krankheit vorliegt.
- die Praktikanten/innen vor Beginn des Praktikums zu unterweisen: Die Verschwiegenheit hinsichtlich aller sich aus dem Schulbetrieb und der Betreuung von Schüler/innen ergebenden Wahrnehmungen und Informationen ist zu wahren. Diese Verschwiegenheitspflicht besteht auch noch nach Beendigung des Praktikums. Die Anonymität aller Beteiligten ist in jeder Hinsicht zu wahren. Das heißt, weder in schriftlichen Aufzeichnungen noch in allfälligen mündlichen Äußerungen dürfen Namen von Beteiligten (Schüler/innen, Lehrer/innen, Schule) in Zusammenhang mit den durch das Praktikum gewonnenen Erkenntnissen genannt werden.

Die Praktikantin/der Praktikant verpflichtet sich

- unter Berufung auf gegenständliche Richtlinie den direkten Kontakt mit der Schule aufzunehmen, um die näheren Einzelheiten einvernehmlich festzulegen.
- vor Praktikumsantritt der Schule vorzulegen:
 - eine Schulbesuchsbestätigung
 - einen amtlichen Lichtbildausweis
 - eine Bestätigung über das Nichtvorliegen einer strafrechtlichen Verurteilung
 - eine Bestätigung über das Nichtvorliegen meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten

Salzburg, am 17. Februar 2016
Für den Amtsführenden Präsidenten:
gez. LSI Dipl. Päd. Rudolf MAIR

Ergeht nachrichtlich an:

1. Herrn LSI HR Mag. Dr. Josef Lackner, im Hause
2. alle Pflichtschulinspektoren/innen (Verteiler 16)

per E-Mail

